

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ventschow
über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundsteuersatzung)
vom 18.02.2020**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 465 und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ventschow vom 3. Februar 2020 folgende Hundsteuersatzung erlassen.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Der § 12 „Anzeigepflicht“ Hundsteuersatzung der Gemeinde Ventschow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.04.2003 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

- „(4) Kommt eine Hundehalterin/ein Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an-/oder abgemeldet werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ventschow, den 18.02.2020

Voß
-Bürgermeister-

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.